

**Kurztitel**

Unternehmensgesetzbuch

**Kundmachungsorgan**

dRGBL S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2016

**§/Artikel/Anlage**

§ 253

**Inkrafttretensdatum**

20.07.2015

**Beachte**

zum Bezugszeitraum vgl. § 906 Abs. 28

**Text****VIERTER TITEL****Vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen  
(Vollkonsolidierung)****Grundsätze, Vollständigkeitsgebot**

**§ 253.** (1) In dem Konzernabschluß ist der Jahresabschluß des Mutterunternehmens mit den Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen zusammenzufassen. An die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an den einbezogenen Tochterunternehmen treten die Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Tochterunternehmen, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens bilanzierbar sind und die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt oder in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vermögensgegenstände, aktiven latenten Steuern, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sind unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bilanzierungswahlrechte dürfen im Konzernabschluß unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden.

*(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 22/2015)*